

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 5-6

Artikel: Richtlinien zur künftigen Zivilschutz-Gesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Mai/Juni 1960

Erscheint alle 2 Monate

26. Jahrgang Nr. 5/6

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Richtlinien zur künftigen Zivilschutz-Gesetzgebung. — *Zivilschutz*: Die Zivilverteidigung in den NATO-Staaten. Probleme des baulichen Luftschutzes. Industrieluftschutz in Vergangenheit und Zukunft. Der Luftschutzhilfsdienst. Amerikanische Argumente für den Schutzraumbau. Neues Mehrzweckprojekt. Kombinationsmöbel für Zivilschutzzwecke. — *Fachdienste*: Die Landwirtschaft und die Atomwaffen. Verbrennungen. — *Luftschutztruppen*: Dienst-rapport mit den Kommandanten der Luftschutztruppen. — *SLOG*: 17. Delegiertenversammlung vom 3. April 1960 in Zürich. Ausserdienstliches Herbst-treffen der Luftschutzoffiziere. — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Richtlinien zur künftigen Zivilschutz-Gesetzgebung

Die Beschlüsse, welche der Bundesrat am 20. Juni 1960 hinsichtlich des Zivilschutzes gefasst hat, sind vorwiegend verwaltungsorganisatorischer Natur, ob-schon sie auch in einem weiter gespannten Rahmen zu betrachten sind. Die schweizerischen Zivilschutz-vorkehren gehören zwar anerkanntermassen bereits zu den gründlichsten und wirksamsten in der Welt, doch rechnet man seit der Annahme des neuen Zivil-schutzartikels der Bundesverfassung mit einer noch bedeutenderen Ausdehnung. Zur Vorbereitung eines diese neue rechtliche Grundlage ausführenden Ge-setzesentwurfes ist bekanntlich eine grosse und da-her etwas schwerfällige Expertenkommission ernannt worden. Sie ist aber innert Jahresfrist erst einmal zu-sammengetreten.

Inzwischen hat ein interdepartementaler Aus-schuss der Bundesverwaltung selbst die Aufgaben- und Kompetenzausscheidungen studiert, welche in organi-satorischer Hinsicht auf der Stufe der eidgenössischen Behörden in Betracht zu ziehen sind. Von diesem schon seit einigen Monaten vorliegenden internen Bericht ist nun der Bundesrat ausgegangen, um — wie in der amtlichen Mitteilung dreimal hervorgeho-ben wird — für die künftige Gesetzgebung und Ver-waltungsorganisation in den Belangen des Zivilschut-zes gewisse Leitlinien aufzustellen. Daraus ergibt sich von selbst, dass unterdessen die bisherige rechtliche Regelung weiter gilt.

Die bisherige Organisation des Zivilschutzes ist auf Bundesebene im wesentlichen der Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements anvertraut. Ihre Arbeit ist aufgeteilt auf die zivilen Massnahmen einerseits — d. h. die Schutz- und Betreuungsorganisa-tionen in den Gemeinden und Betrieben sowie die

baulichen Schutzvorkehren — und auf die Ausrüstung und Ausbildung der Luftschutztruppen der Armee andererseits. Nun hat der Bundesrat ausdrücklich be-schlossen, dass im Entwurf zum künftigen Zivilschutz-gesetz «die bisherige kombinierte Lösung von zivilen Schutzorganisationen und Luftschutztruppen beizu-behalten» sei. Das ist wichtig, weil es sich um eine Lösung handelt, welche auf das harmonische Zusam-menwirken von zivilen und militärischen Massnahmen abstellt. Das hat sich auch vom Standpunkt einer rationellen Administration bewährt, indem die Funk-tionäre der beiden Sektoren im gleichen Amt Hand in Hand arbeiten können. Lediglich der Dienstzweig Kriegssanität wird ausserhalb der Abteilung für Luft-schutz, aber in enger Zusammenarbeit mit ihr, ver-waltet, nämlich durch das Eidg. Gesundheitsamt im Departement des Innern. Zur Erleichterung der Beur-teilung ist hier die Feststellung am Platze, dass mit «Luftschutz» und «Zivilschutz» im Grunde genommen das gleiche gemeint ist. «Zivilschutz» ist nur eine neu eingeführte Wortbildung, welche die Begriffe von Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Krieg besser und sinnvoller abkürzt als die alte Definition.

Die gleichzeitige Organisation des militärischen und zivilen Teils der Schutz- und Rettungsmassnah-men in der Abteilung für Luftschutz hat zweifellos den Vorteil, die Koordination der beiden zusammen-gehörigen Teile zu gewährleisten. Diese ideale Lösung wurde aber im Zusammenhang mit der Reorganisation des Militärdepartements nach dem Kriege verwässert. Indem nämlich seither die Abteilung für Luftschutz (also die eigentliche Zivilschutzabteilung) nicht mehr dem Departementschef direkt unterstellt blieb, verlor sie zwangsläufig an Einfluss für die Durchsetzung

ihres als richtig erwiesenen Programms. Auch der frühere und erste Abteilungschef, Prof. von Waldkirch, hat unmissverständlich festgestellt, dass dieser seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn er unmittelbar unter dem Departementschef steht. Hinzu kommt die Ueberlegung, dass die zweifellos anwachsenden finanziellen Anforderungen des Zivilschutzes ihr Schwergewicht auf dem zivilen Sektor haben werden und das Budget des Militärdepartements ohnehin durch die Bedürfnisse der Armee stark belastet wird.

Daher ist nun nach der Auffassung des Bundesrates «in der zukünftigen Zivilschutzgesetzgebung vorgesehen», die Zivilschutzabteilung einem zivilen Departement zu unterstellen. Er nimmt dafür das Justiz- und Polizeidepartement in Aussicht, wie das in Norwegen der Fall ist. Diese Neuregelung fällt aber nach dem geltenden Organisationsgesetz für die Bundesverwaltung in die Zuständigkeit der Bundesver-

sammlung. Für die Expertenkommission, welche den Entwurf zum Zivilschutzgesetz vorbereiten soll, hat diese Kundgebung die Bedeutung einer Richtlinie, nach welcher der Bundesrat seine künftigen Anträge an die eidgenössischen Räte ausgerichtet wissen will. Die Gestaltung der Expertenvorschläge zum Zivilschutzgesetz wird dann weitgehend von den Parlamentsbeschlüssen zu der im Wurfe liegenden Armee-reform abhängen. Das zeigt sich besonders hinsichtlich der Entbindung älterer Jahrgänge von der Wehrpflicht zugunsten der Dienstpflicht im Zivilschutz. Im übrigen wird noch die Frage der Koordination zwischen zivilen und militärischen Schutz- und Rettungsmaßnahmen zwischen einem zivilen und dem Militärdepartement gelöst werden müssen. Darüber, welcher Seite das Primat in der Führung zukommen soll, spielen sich ja in der Öffentlichkeit und in privaten Zivilschutzvereinigungen noch heftige Diskussionen ab.

ZIVILSCHUTZ

Die Zivilverteidigung in den NATO-Staaten

Sir John Hodsoll, Zivilverteidigungs-Berater der Organisation der Staaten des Nordatlantik-Paktes, hat über die Rolle der Zivilverteidigung in der NATO folgende Uebersicht herausgegeben:

Die Zivilverteidigung wird in der NATO als *ein wichtiger Bestandteil der Verteidigung der Heimatfronten* angesehen, die ihrerseits die Ergänzung der Verteidigung an den militärischen Fronten darstellen.

Die *Verantwortlichkeit* für die Zivilverteidigung liegt bei den NATO-Ländern zum Teil beim Departement des Innern, zum Teil beim Verteidigungsdepartement; in Norwegen beim Justizminister, und in den Vereinigten Staaten von Amerika untersteht der bundesstaatliche Zivilverteidigungsverwalter direkt dem Präsidenten.

Die *Grundsätze* der Zivilverteidigung sind sozusagen universell, obschon natürlich in der Praxis in den Einzelheiten Abweichungen vorkommen, um den lokalen Verhältnissen zu entsprechen. Der Hauptakzent liegt im Bestreben, die Bevölkerung am Leben zu erhalten. Die besondere Aufmerksamkeit aller Mitglieder der Verteidigungsgemeinschaft gilt den Problemen der Evakuierung, der Zerstreuung (ein amerikanischer und kanadischer Begriff), der Vorsorge für Unterkunft einschliesslich Schutzräumen, die auch gegen radioaktives Ausfallmaterial wirksam ist.

Immerhin gibt es nur wenige Länder, in denen umfangreichere Schutzbauten seit dem Krieg in Angriff

genommen worden sind, und zwar zufolge finanzieller und anderer Schwierigkeiten. Die Ausnahmen sind Norwegen und Dänemark, wo sehr viel geleistet wurde; auch in Malta sind die Kriegsunterkünfte wieder instandgestellt worden. Es ist von besonderem Interesse zu bemerken, dass in den Vereinigten Staaten bis vor kurzem die Betonung auf der Zerstreuung lag, nun aber ein ausgeglichenes Evakuierungs-, Zerstreuungs- und Unterkunftsprogramm befürwortet wird.

Das *Nachrichtenproblem* wird richtigerweise als besonders wichtig betrachtet. Eines der fortgeschrittensten Länder in dieser Hinsicht ist Holland, wo drahtlose Verbindungen das Telefonsystem auf allen Schaltbrettern der Kontrollzentren ergänzen; die meisten sind fertig eingerichtet.

In einer Anzahl europäischer Länder hat sich jetzt die Ansicht durchgesetzt, dass sich *die mobilen Kolonnen aus wehrpflichtigen Mannschaften rekrutieren müssen*. Mit England ist diese Praxis auch von Norwegen, Dänemark und Holland übernommen worden. In andern Ländern wurde sie vorgeschlagen. Die Verwirklichung ist allerdings verschiedenartig, indem beispielsweise Norwegen und Dänemark Zivilpersonal beschäftigen, während Holland und England die Mannschaften aus den militärischen Diensten herausziehen. Der europäischen Auffassung der mobilen Kolonnen ist auf der andern Seite des Atlantiks noch nicht beige-pflichtet worden. Da